

# AUSBILDUNGSVERTRAG

Zwischen

der **PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft** mbH, Landsberger Straße 290, 80687 München, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Ines Halmburger,

- im Folgenden auch **Ausbildungsgesellschaft** genannt -

und

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Nationalität: \_\_\_\_\_

wohnhaf in \_\_\_\_\_

Heimatgolfanlage: \_\_\_\_\_ Beruf: \_\_\_\_\_

- im Folgenden auch **Auszubildender** genannt -

wird nachstehender Vertrag zur Modulausbildung I im Beruf des Fully Qualified Professional der PGA of Germany (PGA Golflehrer) nach Maßgabe der jeweils gültigen Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie der Satzung der Professional Golfers Association of Germany e.V. (nachfolgend PGA of Germany genannt) geschlossen.

## Vorbemerkung

Sämtliche in diesem Ausbildungsvertrag verwendeten Begrifflichkeiten sind geschlechtsneutral zu verstehen; die Verwendung nur eines von mehreren geschlechtsspezifischen Begriffen erfolgt ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit und stellt ausdrücklich keine Diskriminierung des jeweils anderen Geschlechts dar.

Die PGA of Germany hat sich als ein wesentliches Verbandsziel die qualifizierte Ausbildung von Golfprofessionals/Golflehrern gesetzt. Sie verwirklicht dies durch die zu diesem Zwecke geschaffene Ausbildungsgesellschaft, die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH, und auf Grundlage der hierfür erstellten Ausbildungs- und Prüfungsordnung. Wesentliches Merkmal dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist die modulare Ausgestaltung. Nach erfolgreichem Abschluss von Modul I ist dem Auszubildenden gemäß § 14 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung die selbstständige Erteilung von Kinder- und Jugendunterricht (Grundagentraining), von Schulgolf sowie von Anfängerunterricht und Schnupperkursen gestattet. Zusätzlich kann die Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied beantragt werden. Die Modulausbildung I ist grundsätzlich nur nach vorheriger erfolgreicher Teilnahme am PGA PreCourse und am Eingangstest möglich. Nach bestandener Prüfung im Rahmen des Moduls II ist der Status des Fully Qualified PGA Professional erreicht und es besteht die uneingeschränkte Berechtigung, Golfunterricht an Amateure aller Alters- und Spielklassen zu erteilen und die ordentliche Mitgliedschaft in der PGA of Germany zu erwerben.

Der Auszubildende will den Beruf des Fully Qualified PGA Professionals erlernen und ausüben. Er erfüllt insbesondere die Voraussetzungen für den Beginn der Modulausbildung I gemäß § 18 Ziffer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

## § 1 Voraussetzungen der Ausbildung; Ausbildungszeit

1. Der Abschluss dieses Ausbildungsvertrages setzt voraus, dass der Auszubildende die Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 18 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der PGA of Germany erfüllt und hierfür entsprechende Nachweise erbracht hat.
2. Die Ausbildungsdauer im Rahmen des Modul I der Ausbildung zum Fully Qualified Professional der PGA of Germany beträgt zwölf Monate. Sie beginnt am 01. Februar 2024 und endet mit erfolgreicher Teilnahme an der Assistant-Prüfung, spätestens am 31. Januar 2025.

3. Besteht der Auszubildende die Prüfung zum PGA Assistant nicht, ist er verpflichtet, an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung teilzunehmen. Das Gleiche gilt auch, sofern eine Teilnahme an einer Prüfung krankheitsbedingt oder aus anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen nicht möglich ist. Der Auszubildende kann die Assistant-Prüfung der PGA of Germany jeweils höchstens zweimal wiederholen. Besteht er auch die zweite Wiederholung nicht, so gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

## **§ 2 Ausbildungsinhalte**

1. Die Inhalte der Ausbildung sind in § 21 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie im Ausbildungsrahmenplan geregelt.
2. Etwaige Änderungen in den Ausbildungsinhalten oder Prüfungsvorgaben sind für den Auszubildenden ab ihrer Bekanntgabe ihm gegenüber wirksam.
3. Der Auszubildende hat an fünf offiziellen Turnierrunden (18 Löcher) pro Kalenderjahr teilzunehmen. Dabei ist an wenigstens einem Playing Ability Test mit zwei aufeinanderfolgenden offiziellen Turnierrunden teilzunehmen.
4. Der Auszubildende hat ein 30-tägiges Praktikum oder Praxis-Tutorien gemäß §§ 4 Ziffer 7 und 21 Ziffer 5 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung abzuleisten.

## **§ 3 Kosten der überbetrieblichen Ausbildung**

1. Die Ausbildung findet in überbetrieblichen Pflichtveranstaltungen der PGA of Germany nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie des Ausbildungsrahmenplanes statt. Zeit und Ort der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen werden durch die PGA festgelegt. Es ist davon auszugehen, dass die Dauer der überbetrieblichen Ausbildung bis zu 30 Ausbildungstage beanspruchen wird.
2. Die Kosten der überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen und Prüfungen trägt der Auszubildende, diese werden jeweils jährlich von der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH gesondert bekanntgegeben. Hierzu zählen insbesondere der an die PGA Aus- und Fortbildungs GmbH zu zahlende Ausbildungsbeitrag sowie etwaige Seminar- und Prüfungsgebühren und die Gebühren für Playing Ability Tests bzw. offizielle Turnierrunden. Alle in diesem Zusammenhang anfallenden Reise-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten trägt der Auszubildende.  
Sämtlichen überbetrieblichen Ausbildungsveranstaltungen und Prüfungen liegen die Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH in ihrer jeweiligen Fassung zum Zeitpunkt der entsprechenden Anmeldung zugrunde.

## **§ 4 Erteilung von Golfunterricht**

1. Der Auszubildende kann nach Beginn der Ausbildung Golfunterricht nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und des Ausbildungsrahmenplans erteilen.
2. Dem Auszubildenden ist gestattet, während seiner Ausbildung im Modul I zu Ausbildungszwecken unter Anweisung eines von der PGA anerkannten Ausbilders Golfunterricht im Rahmen von Schnupper- und Anfängerkursen, bei Schulgolfveranstaltungen, im Rahmen des Grundlagentrainings für Kinder- und Jugendliche sowie allgemeines Konditionstraining zu erteilen. Des Weiteren ist der Auszubildende zur Unterrichtung in Golfregeln berechtigt.
3. Mit Bestehen der Assistant-Prüfung und der Aufnahme als außerordentliches Mitglied in die PGA of Germany ist der Auszubildende berechtigt, selbstständig Golfunterricht an die in Ziffer 2 genannten Gruppen zu erteilen bzw. die in Ziffer 2 genannten Tätigkeiten zu erbringen. Jeder über Ziffer 2 hinausgehender Unterricht ist nicht gestattet.
4. Das Unterrichtsgeld steht dem Auszubildenden zu. Die Höhe des durch Golfschüler gezahlten Unterrichtsentgelts wird von der Ausbildungsgesellschaft empfohlen. Dabei ist durch die Höhe des Unterrichtsentgelts der Status als Auszubildender kenntlich zu machen.
5. Der Auszubildende hat, sofern im Zusammenhang mit der Ausbildung ein betriebliches Praktikum bzw. Praxis-Tutorien abzuleisten sind, entsprechende Nachweise zu erbringen.

## **§ 5 Bezeichnung und Darstellungsform**

1. Der Auszubildende hat in sämtlichen berufsbezogenen Zusammenhängen, insbesondere bei der Bewerbung seiner Tätigkeit, auf seinen Status als Auszubildender ausdrücklich hinzuweisen. Weder unmittelbar noch mittelbar darf bei GolfSchülern und Golfinteressierten der Eindruck erweckt werden, dass der Auszubildende Fully Qualified PGA Professional oder ordentliches Mitglied der PGA of Germany sei. Gleiches gilt bis zur Aufnahme des Auszubildenden als PGA Assistant für diese Bezeichnung und die außerordentliche Mitgliedschaft.
2. Bestehen seitens des Auszubildenden Zweifel an der Zulässigkeit der von ihm gewählten Bezeichnung bzw. der von ihm gewählten Darstellung, so ist die Empfehlung der Ausbildungsgesellschaft einzuholen.
3. Der Auszubildende erhält mit Bestehen der Assistant-Prüfung, nach Aufnahme in die PGA of Germany als außerordentliches Mitglied gemäß § 4 lit. b) der Satzung sowie nach Abschluss einer gesonderten Lizenzvereinbarung für seine Außendarstellung ein Logo zur Verfügung gestellt, dessen Verwendung ausschließlich zum Zwecke der Bewerbung seiner Assistant-Tätigkeit zulässig ist.

## **§ 6 Kündigung**

1. Von der Regelung in § 1 Ziffer 2 dieses Ausbildungsvertrages unberührt bleibt das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.
2. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt seitens der Ausbildungsgesellschaft insbesondere vor, wenn der Auszubildende die ihm eingeräumte Erlaubnis zur Erteilung von Golfunterricht im Sinne des § 4 überschreitet, er die Bezeichnung seines Status als Auszubildender unterlässt oder das von ihm vereinnahmte Unterrichtentgelt nicht den Vorgaben der Ausbildungsgesellschaft entspricht.
3. Der Kündigung aus den in vorstehender § 6 Ziffer 2 genannten Gründen hat eine schriftliche Abmahnung voranzugehen.

## **§ 7 Datenschutz**

Die Datenschutzhinweise der PGA of Germany sind integraler Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages, soweit es das Verhältnis des Auszubildenden zur PGA of Germany e.V. oder eines anderen Gruppenunternehmens wie insbesondere der PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH betrifft.

## **§ 8 Nachvertragliche Verpflichtungen**

Die in § 5 dieses Vertrages festgelegten Pflichten des Auszubildenden bleiben auch nach Beendigung des Ausbildungsvertrages bestehen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Auszubildende nach erfolgreicher Beendigung von Modul I der Ausbildung außerordentliches Mitglied der PGA of Germany wird, jedoch die Ausbildung anschließend nicht im Modul II der Ausbildungs- und Prüfungsordnung fortsetzt, sondern im Status eines PGA Assistant Golfunterricht erteilt.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Alle Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages müssen der PGA of Germany unverzüglich bekannt gemacht werden und bedürfen nach deren Ermessen der Genehmigung durch die PGA of Germany.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag Lücken enthält, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien sind vielmehr in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksamen oder fehlende Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

3. Der Auszubildende unterwirft sich für die Dauer der gesamten Ausbildung der Disziplinargewalt der PGA of Germany. Er erkennt die Weisungsbefugnis der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH und ihrer Vertreter, insbesondere der Seminarleiter vor Ort ausdrücklich an, soweit diese Weisungsbefugnis im Zusammenhang mit der Ausbildung ausgeübt wird.
4. Der Auszubildende erklärt, vom Inhalt der Ausbildungs- und Prüfungsordnung, der Satzung sowie dem Ausbildungsrahmenplan der PGA of Germany und den Teilnahmebedingungen der PGA Aus- und Fortbildungs GmbH Kenntnis genommen zu haben. Er verpflichtet sich, nach den vorgenannten Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung zu handeln.

München, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
PGA Aus- und Fortbildungsgesellschaft mbH  
Unterschrift / Stempel

\_\_\_\_\_  
Auszubildender